

Stadt Kierspe

Städtebauförderungsgebiet Kierspe Bahnhof
 "Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept"
 nach § 171b, Abs. 1 BauGB

Grundlage: Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept
 Stadtteil Kierspe Bahnhof und "Oben an der Volme"



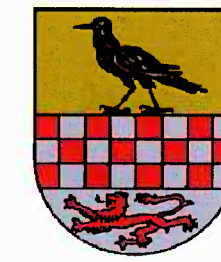
Städtebauförderungsgebiet
 ("Stadtumbaugebiet, städtebauliches
 Entwicklungskonzept")



03.11.11
 o.M.

ARCHITECT
 URBAN
 PLANNING
 STADTBAU
 BERATUNG
 BÄUERLE | BRUNS-RINCK | WEBMANN + PARTNER

STADT KIERSPE



Satzung der Stadt Kierspe gemäß § 171 d BauGB über die Durchführung von Stadtbaumaßnahmen im Bereich des Stadtumbaugebietes „Kierspe-Bahnhof“



Städtebauförderungsgebiet

Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 171 d des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschließt der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung vom 09.10.2013 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt. Er umfasst alle Grundstücke, die innerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Schutzzweck

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 durch Beschluss das Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB der Stadt Kierspe festgelegt. Der Bereich „Kierspe-Bahnhof“ stellt ein wichtiges Gebiet des Stadtumbaus dar. Die Satzung dient der Sicherung der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für dieses Gebiet in seinem jeweiligen Fortschreibungsstand.

§ 3 Genehmigungspflicht, weitere Rechtsfolgen

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und die Beseitigung baulicher Anlagen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

der Genehmigung der Stadt Kierspe.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtbaumaßnahmen zu sichern.

- (2) Der Stadt Kierspe steht das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die im Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücke zu.

- (3) Auf die Geltung der §§ 138, 173 und 174 BauGB wird hingewiesen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 rückbaut oder ändert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzig tausend) Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kierspe, 17.10.2013

Emde
 Bürgermeister

